

eher Formen des Kolonialismus, auf die Errichtung eines eigenen souveränen Staates und auf die Herstellung ihrer uneingeschränkten Verfügungsgewalt über die natürlichen Reichtümer ihres Landes. S. und Gleichberechtigung der Völker bedingen sich gegenseitig. Da alle Völker gleichermaßen Subjekt des S. sind, folgt daraus, daß alle Entscheidungen eines bestimmten Volkes im Rahmen des S. sich nur auf seine eigene staatliche Existenzform und innere Ordnung beziehen und erstrecken können. Kein Volk bzw. kein ein Volk international repräsentierender Staat darf folglich einem anderen Volk in irgendeiner Weise vorschreiben, wie dieses sein eigenes S., d.h. sein Recht, die eigene staatliche Existenzform und soziale Ordnung selbst zu bestimmen, auszuüben habe. Die Gleichberechtigung der Völker schließt die Unterordnung des Selbstbestimmungsrechts eines Volkes unter das eines anderen aus. Alle Staaten haben die Pflicht, das S. in Übereinstimmung mit der UNO-Charta zu achten und seine Verwirklichung zu fördern. Damit sind alle Entscheidungen eines Volkes über seine staatliche Existenzform und innere Ordnung als Ausdruck der Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts vor interventionistischen Einwirkungen von außen, d.h. durch andere Staaten, völkerrechtlich geschützt. Die Unterwerfung und Ausbeutung von Völkern durch andere ist eine völkerrechtswidrige Verletzung des S. und eine Mißachtung der Grundrechte der Menschen. In solchen Fällen sind die Völker in Ausübung\* ihres Selbstbestimmungsrechts berechtigt, sich gegen jegliche Formen kolonialer Ausbeutung und Unterdrückung zur Wehr zu setzen. Die Verwirklichung des S. ist ein bedeutender Beitrag zur Entwicklung der friedlichen, gleichberechtigten Zusammenarbeit der Völker und Staaten und

zur Sicherung des Weltfriedens.  
—> *Souveränität*, —> *friedliche Koexistenz*

Selbstkosten —\* *Kosten*

Selbstverwirklichung: Gesamtheit der Bestrebungen und Aktivitäten des Individuums, die auf den Erwerb und die Entfaltung seiner Fähigkeiten gerichtet sind, um gesellschaftlich zu wirken und selbstgesetzte Zwecke und Ziele zu realisieren. Kern der S. ist die bewußte Aneignung und Ausbildung von sozialen Eigenschaften, also die Entfaltung der —> *Persönlichkeit*, und die Ausbildung einer gesellschaftlich und persönlich bedeutsamen Individualität. Dazu ist es erforderlich, daß der einzelne sowohl seine biotischen Anlagen und Entwicklungsmöglichkeiten als auch die gesellschaftlichen Bedingungen für Persönlichkeits- und Individualitätsentfaltung bewußt nutzt und bestrebt ist, zu den Grenzen seiner Fähigkeitsentwicklung vorzustoßen. Menschliche S. ist eine Idee der bürgerlichen Aufklärung. J. G. Herder verstand darunter das Bestreben, sich selbst in allen seinen Anlagen und Fähigkeiten, in Seelen- und Leibeskraften zu dem zu bilden, was Leben heißt. Keine Fähigkeit soll roh, ungebildet gelassen werden. Jeder soll dahin streben, ein ganz gesunder Mensch fürs Leben und für eine sich angemessene Wirksamkeit im Leben zu werden. Marx überwand den unhistorischen und abstrakten Charakter der bürgerlichen Vorstellungen von S. und begründete die gesellschaftlichen Voraussetzungen für ihre massenhafte Verwirklichung. Diese sah er in ökonomischen Verhältnissen, in denen die Arbeit unter den Bedingungen einer planmäßig organisierten gesellschaftlichen Produktion erfolgt und wissenschaftlichen Charakter trägt, d. h. der Mensch nicht als »bestimmt dressierte Naturkraft« fungiert.